Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 15 (1922-1923)

Heft: 13

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

durch den Stollen des Lank-Listwerkes auch grössere Wassermengen bis zu 6 m³/sek. geleitet werden.

Der Ausbau der Zentrale erfolgt minimal auf 3000 PS. Das Einzugsgebiet beträgt 96 km². Die ausnutzbare Wassermenge beträgt 115 Mill. m³ aus dem Mittel der Jahre 1910—1919. Der Stauseeinhalt umfaßt 8,5 Mill. m³ netto, die Oberfläche des Stausees ist 820,000 m². Die theoretisch in der Zentrale des Lank-Listwerkes erzeugbare Jahresenergie beträgt 13,2 Mill. kWh.

Die Baukosten sind im Jahre 1923 zu Fr. 8,200,000 veranschlagt, ohne Einrechnung der von den Konzessionsbehörden seit 1921 verlangten Mehrforderungen.

Die baulichen Anlagen umfassen ein Stauwehr von 42 m Höhe mit einer Kronenlänge von 100 m. Der regulierbare Hochwasserüberlauf wird für 200 m³/sek. vorgesehen. Ueber den Stausee wird eine Verbindungsstraße in der „Steig" mit separater Brücke und eine Straße über das Stauwehr vorgesehen. Der Druckstollen wird 1720 m lang mit kreisrundem Querschnitt von 1,8 m Durchmesser und einem Nutzquerschnitt von 2,55 m². Das Wasserschloß wird 30 m hoch. Ein Druckleitungsrohr von 620 m Länge und 1600 m/m Durchmesser führt das Wasser nach der Zentrale.

Die Energie wird in Maschinenspannung von 10,000 Volt nach der 5 km entfernten Zentrale Kubel geleitet.

Die Konzessionsverhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Die Revision des Expropriationsgesetzes und die Elektrizitätswerke.

Während überall der Ruf nach Abbau der Energiepreise ertönt, sind im Nationalrat wiederum Anstrengungen gemacht worden, die eine Verteuerung der Verteilungskosten zur Folge haben müssen. Herr Nationalrat Abt begründete im Nationalrat am 2. Oktober folgende Motion: „1. Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten beförderlich einen Revisionsentwurf des Bundesgesetzes betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 zu unterbreiten. 2. Der Bundesrat wird ersucht, bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung nach Möglichkeit auf eine Milderung des den Expropriaten durch die heutige Praxis des Bundesgerichts und die meist einseitige Zusammensetzung der Schätzungskommissionen drohenden Unrechts hinzuwirken."

Der Motionär beklagt sich namentlich über Schädigungen der Landwirte durch die Freileitungen der Kraftwerke. Gegenüber der geltenden bundesgerichtlichen Praxis mit ihren ganz unzulänglichen Expropriationsentschädigungen bedeute ein von Bundesrichter Jäger ausgearbeiteter Entwurf einen grossen Fortschritt. Bei den hohen Anlagekosten der Kraftwerke würde eine gerechte Entschädigung der Landwirte gar keine Rolle spielen. Sollen die Verhältnisse gebessert werden, so ist einmal das Gesetz zu revidieren; dann aber müssen auch Landwirte in die Expropriationskommissionen gewählt werden, wo jetzt alte Obersten und Juristen sitzen. Das neue Gesetz soll vor allem eine Spezifikation der Schadenansprüche enthalten, die Schätzungskommissionen sollen anders organisiert und erneuert, das Verfahren vereinfacht werden. Für die künftige Elektrizitätswirtschaft sei es von grosser Bedeutung, dass die Landwirte gerecht entschädigt werden.

Bundesrat Häberli gab die Stellung des Bundesrates zu der Motion in der Sitzung vom 3. Oktober bekannt. Er lehnt den zweiten Teil der Motion ab, da der Bundesrat nicht Aufsichtsbehörde des Bundesgerichtes ist. Es sei zudem fraglich, ob durch eine Gesetzesänderung eine höhere Entschädigung der Landwirte für die Stangen der elektrischen Freileitungen erzielt werden kann. Das geltende Gesetz habe sich bewährt, es lasse den Experten der Schätzungskommission den nötigen Spielraum.

Nationalrat Klöti beantragte Ablehnung der Motion. Die Elektrizitätswerke beklagen sich über zu hohe Enschädigungen. Die zahlreichen Freileitungen sind zur Versorgung der landwirtschaftlichen Bevölkerung nötig.

In der Abstimmung wurde der erste Teil der Motion mit 75 gegen 47 Stimmen erheblich erklärt, nachdem der Motionär den zweiten Teil zurückgezogen hatte.

Die wasserwirtschaftlichen Kreise werden diese Frage im Auge behalten müssen. Unseres Wissens hat denn auch der V. S. E. bereits gegen die Begehren aus landwirtschaftlichen Kreisen Stellung genommen. Eine höhere und ungerechtfertigte Belastung der Werke müsste sich letzten Endes wieder in höheren Strompreisen auswirken, von denen auch die Landwirtschaft betroffen würde.

Ausfuhr elektrischer Energie.

Am 4. April 1923 erteilte der Bundesrat dem „Kraftwerk Laufenburg" die provisorische Bewilligung P 12, welche das Kraftwerk zur Ausfuhr von max. 10,000 kW Sommerenergie an die Forces motrices du Haut-Rhin S. A. in Mülhausen ermächtigt. (Vgl. Bundesblatt Nr. 15 vom 11. April 1923 und Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 83 vom 11. April 1923.) Die Gültigkeit der Bewilligung erstreckt sich entsprechend dem Gesuche bis 30. September 1923.

Unterm 7. März/19. Mai 1923 stellte das Kraftwerk Laufenburg ferner ein Gesuch um definitive Bewilligung für die gleich hohe Quote. (Vgl. Bundesblatt Nr. 25 vom 20. Juni und Nr. 26 vom 27. Juni 1923 sowie Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 141 vom 20. Juni und Nr. 145 vom 25. Juni 1923.) Dieses Gesuch konnte noch nicht abschliessend behandelt werden, weil die Einsprachefrist erst am 20. September 1923 zu Ende ging.

Das Kraftwerk Laufenburg stellte nun das Gesuch, es möchte die Dauer der provisorischen Bewilligung P 12 verlängert werden, bis über das Gesuch um definitive Bewilligung entschieden sei. Der Bundesrat hat dem Gesuche am 1. Oktober 1923 unter folgender Einschränkung entsprochen: Die Energieausfuhr darf vorläufig so lange stattfinden, bis der Bundesrat, gestützt auf ein Gutachten der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elekrischer Energie, in der Lage sein wird, endgültig zu entscheiden, ob die Dauer der provisorischen Bewilligung mit Rücksicht auf die erst kürzlich eingegangenen Einsprachen und Anmeldungen eines Strombedarfes im Inlande weiterhin verlängert werden darf.

Durch die Erteilung dieser Bewilligung ist deren Dauer sowie auch die Art der Erledigung des Gesuches um definitive Bewilligung in keiner Weise präjudiziert.

Wasserkraftausnutzung

Turbinenanlage des Erlenpumpwerkes der Stadt Basel. Das Erlenpumpwerk am Riehenteich hat im Laufe des Sommers 1923 eine neue Turbinenanlage erhalten, die in Betrieb genommen wurde. Das Wasserwerk selbst hat

nicht volle Verwendung für die erzeugte Elektrizität; es kann noch an Private Strom abgegeben werden. Fast die ganze Wassermenge der Wiese wird jetzt für das Turbinenwerk in den Riehenteich geleitet.

Elektrifizierung von Privatbahnen. Das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1919 hat die Möglichkeit vorgesehen, durch Bundessubventionen die Elektrifizierung von Privatbahnen zu erleichtern. Von seinen Bestimmungen haben bisher acht Transportunternehmungen mit folgenden Maximalbeträgen Gebrauch gemacht: die Rhätische Bahn mit 8,75 Millionen, die Frauenfeld-Wil-Bahn mit 1,1 Millionen, die Lötschbergbahn für ihre Linie Spiez-Bönigen mit 2,285,000 Fr., die Gürbetalbahn mit 3,015,000 Fr., die Spiez-Erlenbachbahn mit 1,135,000 Fr., die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn mit 1,48 Millionen, die Bern-Schwarzenburg-Bahn mit 1,185,000 Fr. und die Sihltalbahn mit 1,1 Millionen. Mit Ausnahme der Beiträge zugunsten der Rhätischen Bahn und der Sihltalbahn sind die genannten Maximalbeiträge restlos ausbezahlt; bei den beiden genannten Transportanstalten sind die Abrechnungen noch nicht abgeschlossen. Bemerkt sei, dass die interessierten Kantone in jedem Unterstützungsfalle gleichviel leisteten wie der Bund, und dass es sich für den letzteren in allen Fällen um festverzinsliche Elektrifikationsdarlehen handelt, für die eine Pfandhaft im ersten Range errichtet wurde, die den bestehenden Pfandrechten bis zur Hälfte ihres Gesamtbetrages vorangeht.

Die Konzession für das Kraftwerk Wildegg-Brugg. Der aargauische Grosse Rat befasste sich in seiner Sitzung vom 22. Oktober 1923 mit einem Gesuch der A. G. „Motor", Baden, dahingehend, es seien die in der Konzession für das Wasserwerk Wildegg-Brugg vorgesehenen Fristen für den Beginn der Bauarbeiten und für die Inbetriebsetzung des Werkes um je drei Jahre zu verlängern. Der Regierungsrat beantragte in einer einlässlichen Botschaft, dem Gesuche zu entsprechen und gleichzeitig gestützt auf die Bestimmungen des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes die Bezahlung der Wasserrechtsgebühren bis zur Inbetriebsetzung des Werkes zu sistieren. Die Kommissionsmehrheit (Referent Ständerat Isler) empfahl Gutheissung dieser Anträge, wobei speziell bemerkt wurde, dass der „Motor" im Falle einer Erschwerung der Bedingungen voraussichtlich auf die Konzession verzichten würde und neue Interessenten sich kaum melden dürften. Eine Minderheit der Kommission, als deren Sprecher Nationalrat Hunziker (Zofingen) und die Vertreter der sozialdemokratischen Partei auftraten, wünschte Zurückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, um, wenn immer möglich, durch neuerliche Verhandlungen mit dem „Motor" günstigere Bedingungen, vor allem die Bezahlung wenigstens eines Teiles der Wasserrechtsgebühren während der Dauer der verlängerten Baupflicht zu erzielen. Es wurde dabei auch auf den bevorstehenden Anschluss des „Motors" an die Gesellschaft „Columbus" verwiesen, durch den die finanzielle Lage des „Motors" wesentlich verändert worden sei, welche Tatsache allein schon die Anknüpfung neuer Verhandlungen als wünschenswert erscheinen lasse. Nach über dreistündiger Debatte hiess der Rat mit 108 gegen 74 Stimmen den Minderheitsantrag gut. Die Regierung wird also neue Verhandlungen mit dem „Motor" bezw. mit der A. G. Motor-Columbus aufnehmen müssen.

Elektrische Koch- und Heizapparate. Unsere Mitteilungen in Nr. 10 der Zeitschrift vom 25. Juli 1923 über die Ausstellungen elektrischer Koch- und Heizapparate in Basel und Luzern sind dahin zu ergänzen, dass die altbekannte Firma „Therma" in Schwanden als erste Hochwatt-Kochplatten von 220 m/m und 2000 Watt Belastung auf den Markt gebracht hat.

Ausbau der steirischen Wasserkräfte. Ein italienisches Konsortium unter Führung der Banca Commerciale Italiana und des Credito Italiana, dem ferner die Mailänder Edisongesellschaft und die Mailänder Holzfirma Fratelli Feltrinetti angehören, hat der steirischen Wasserkraft A.-G. in Graz zur raschen Durchführung des Ausbaus der steirischen Wasserkräfte einen Kredit von 300 Milliarden österreichische Kronen gewährt. Das Konsortium wurde von dem bekannten Finanzmanne, dem Vizepräsidenten der Alpinen Montangesellschaft Camillo Castiglione, gebildet.

Elektrifikation der Arlbergbahn. Am 18. Oktober 1923 traf in Innsbruck eine Studienkommission ein, der Vertreter aus Deutschland, Schweden, der Schweiz und Oesterreich angehören, und die sich zur Aufgabe gemacht hat, die Elektrifikationsanlagen der Arlbergbahn zu studieren, sowie Versuche über die Beeinflussung der Schwachstromanlagen durch die elektrischer Zugförderung dienenden Starkstromleitungen durchzuführen.

Zum Ausbau der Rhone. V. K. Das französische Bautenministerium hat seinerzeit den am Ausbau der Rhone interessierten Gemeinschaften zur Zeichnung der Anteile eine Frist bis zum 27. Mai 1924 angesetzt, aber bis heute sind noch nicht alle festgesetzten Anteile gezeichnet. Einige Aufklärung über die Gründe dieser Verzögerung konnte man an der letzten Tagung des Generalrates des Rhonedepartements erhalten. Es sind einmal einige Departemente im Rückstande, weil sie abwarten wollen, welche Stellung die Stadt Paris, die ebenfalls einen Betrag von 6 Millionen 250,000 Franken zeichnen sollte, einnehmen werde. Die Stadt Paris, die sich an der „Compagnie nationale de l'aménagement du Rhône" beteiligen will, um elektrische Energie von der Rhone zu erhalten, hält zurzeit mit ihrer Zusage etwas zurück, weil ihr die Elektrizitätsgesellschaften im Südwesten Frankreichs, die „Société d'Energie du Sud-Ouest" und die „Compagnie du Paris-Orléans" sehr günstige Bedingungen betreffend die Lieferung elektrischer Energie gestellt haben sollen. Die Stadt Paris scheint überhaupt in der Frage des Ausbaues der Rhone eine eigenartige Rolle zu spielen, denn es wird ihr nachgesagt, dass sie am meisten Wert darauf lege, die Staustufen bei Génissiat und Donzère zur Kraftausbeutung heranzuziehen ohne Rücksicht auf die künftige Rhoneschiffahrt und die von einigen Departementen geforderte Bewässerung trockener Landstriche. In diesem Punkt scheint Paris mit den Rhoneanwohnern und namentlich mit Lyon im Widerspruche zu liegen, denn an der Rhone will man den Strom nicht allein für die Kraftausnützung ausbauen, sondern zugleich auch für die Schiffahrt und die Bewässerung, und zwar in einem Zuge. Man zieht daher in Paris die Zeichnung in die Länge, in der Hoffnung, damit die Rhoneanwänder mürbe zu machen.

Die französischen Rheinkraftwerke zwischen Basel-Strassburg. V. K. Die von den Handelskammern im nordöstlichen Frankreich gebildete „Société régionale d'Etude du Rhin" hat in ihrer letzten Sitzung die Hoffnung ausgesprochen, es möchte das Vorprojekt für die zwischen Strassburg und Basel zu erstellenden Kraftwerke und den Rheinseitenkanal in der Dezembersitzung der internationalen Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zur Behandlung kommen. Dieses Vorprojekt, das auf das Verlangen des Ministeriums für die öffentlichen Arbeiten von einem elsässisch-lothringischen Konsortium ausgearbeitet worden ist, wurde auch der „Société régionale d'Etudes du Rhin" unterbreitet und von dieser mit einigen Abänderungen gutgeheissen. Nach diesem Vorprojekt wären auf der Rheinseitenkanalstrecke Basel-Strassburg ausser dem Kraftwerk von Kembs noch weitere sieben zu erstellen mit einem Kostenvoranschlag von rund 200 Millionen pro Kraftwerk oder 600 Millionen für die unterhalb Kembs liegenden drei Kraftwerke auf der Strecke Kembs-Breisach und 1400 Millionen für die Erstellung sämtlicher Kraftwerke von Kembs bis Strassburg. Da die Preise etwas zurückgegangen sind, rechnet man mit einer Verbilligung von 25 Prozent. Die zu gründende Gesellschaft für den Bau der Rheinkraftwerke, die „Société Nationale du Rhin", wird vom französischen Staate eine Garantie für die auszugebenden Obligationen verlangen, da die Kraftausnützung des Rheins im allgemeinen Interesse liegt, und wird auch vom Staate verlangen, dass er auf seine Kosten die Schleusen und alle andern speziell der Schiffahrt dienenden Einrichtungen errichte. So berichtet

wenigstens die „Union Economique de l'Est", das Organ der Handelskammer von Nancy, und man hat auch vernommen, dass der französische Staat sogar noch weiter gehen und auch die Defizite der zu erstellenden Rheinkraftwerke übernehmen werde. Die „Société régionale d'Etudes du Rhin" hat die Einzahlung des zweiten Viertels des gezeichneten Kapitals in der Höhe von Fr. 500,000.— verlangt und will demnächst das Konzessionsgesuch für drei weitere Kraftwerke zwischen Kembs und Breisach einreichen.

Die Schweiz und die Regulierung des Rheins zwischen Strassburg und Basel. V. K. Im Strassburger Kompromiss vom 10. Mai 1922 wurde der Schweiz das Recht auf die Regulierung der Rheinstrecke Basel-Strassburg eingeräumt, wobei die Regulierungsarbeiten jeweils nach Massgabe der Genehmigung der Ausführungspläne durch die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt und nach Erfüllung der vorschriftsmässigen Förmlichkeiten in Angriff genommen werden. Darnach hat die Schweiz ein Recht auf die Erhaltung der Fahrrinne bei denjenigen Rheinstrecken, auf denen der Strom noch nicht in den elsässischen Seitenkanal verlegt ist. Was die Kostenfrage anbelangt, so haben die deutsche und die französische Delegation erklärt, dass es nicht als Verstoss gegen die geltenden Bestimmungen aufgefasst werden darf, wenn die beiden Länder keine andern Kosten auf sich nehmen als diejenigen für den Unterhalt. Wenn also die Schweiz die Regulierung der fraglichen Strecken wünscht, dann muss sie das auf eigene Kosten vornehmen, was allerdings nicht dem Sinne der noch in Kraft befindlichen Rheinschiffahrtsakte entspricht. Wie man dieser Tage vernehmen konnte, hat der Bundesrat mit der Ausarbeitung eines Regulierungsprojektes das badische Strombauamt in Freiburg i. Br. beauftragt. Nach der Vereinbarung vom 10. Mai 1922 in Strassburg werden sich Frankreich, Deutschland und die Schweiz miteinander darüber verständigen, welche Stromabschnitte zuerst reguliert werden sollen. Diese Abmachungen veranlassen nun den vorzüglichen Kenner des Rheins, den frühern Leiter der badischen Oberdirektion für Strassen- und Wasserbau und langjähriges Mitglied der Rheinzentralkommission, Oberbaurat Kupferschmidt in Karlsruhe, davor zu warnen, eine Versuchsstrecke zu regulieren. Er weist darauf hin, dass der Rhein zwischen Strassburg und Basel aus zwei hydrographisch verschiedenartigen Strecken besteht. In der obern Strecke — bis unterhalb Breisach — finde eine lebhafte Erosion unter Abtreiben mächtiger Geschiebemassen statt, und in der untern bis gegen Strassburg reichenden Strecke der Durchgang dieses Geschiebes unter teilweiser Hebung des Strombettes. In der obern Strecke sei eine weitere Tieferbettung wegen der Gefahr der Austrocknung der Niederung unerwünscht, und in der untern Strecke werde eine solche von den Uferbewohnern wegen der Hochwassergefahr und der Vernässung des Ufergeländes schon seit längerer Zeit angestrebt. Es sei daher klar, dass bei einer Festlegung des Stromzustandes zum mindesten auf Jahrzehnte hinaus durch die Regulierng nicht die Interessen der Schiffahrt einseitig den Ausschlag geben dürfen, sondern auch diejenigen der Uferanwohner gewahrt werden müssen. Werde also in der obern Strecke reguliert, so dürfe dies nur unter Festhaltung der heutigen Höhenlage des Strombettes erfolgen, d. h. unter Befestigung der Stromsohle durch Grundschwellen, während an der untern Strecke auf eine Tieferhaltung des Stromes abgesehen werden müsse. Werde aber die obere Strecke mit Grundschwellen verbaut, so höre die Erosion und damit der massenhafte Geschiebeabgang aus ihr auf und dadurch werde in der untern Strecke der Strom vom Transport des vom Oberstrom kommenden Geschiebes entlastet, seine Erosionskraft also gesteigert, und als Folge werde hier eine Tieferbettung einsetzen, der durch die Verbauung des Strombettes mit Grundschwellen erst von dem Zeitpunkte ab entgegengewirkt werden dürfe, in welchem sie bis zu dem von den Uferanwohnern gewünschten Mass vorgeschritten sein werde. Es seien also die hydrographischen Vorbedingungen für die Regulierung in beiden Strecken grundverschieden, und aus einem Versuch, der etwa in der einen Strecke gelingen sollte, könne nicht auf den gleichen Erfolg in der andern geschlossen werden. Wollte man aber zwei Versuche — je einen in der obern und der untern Strecke — anstellen, so würde die Schlussfolgerung nicht gewinnen, weil das Ergebnis noch unter dem Einfluss der Stromwirkung in den nicht regulierten Teilstrecken stünden. Die versuchsweise Regulierung in der Teilstrecke hätte demnach gar keine Beweiskraft und müsste aller Voraussicht nach zu verhängnisvollen Irrtümern führen.

Schiffahrt und Kanalbauten

Comitato italo-svizzero di Navigazione Interna. Il giorno 17 ottobre, nella sala della Deputazione Provinziale di Milano, l'Ufficio di Presidenza del Comitato italo-svizzero per la Navigazione Interna, costituitosi il giorno 29 settembre passato, tenne una seduta per rattare diverse importanti questioni programmatiche ed amministrative.

Si discusse pure del progetto allestito dal sig. ingegnere Omodeo per conto del consorzio teste costituitosi fra le provincie di Milano, Pavia e Novara per l'utilizzazione delle acque del Ticino a scopo di irrigazione.

Di particolare interesse furono le chiare et esplicite informazioni cortesemente favorite dall'onorevole Presidente della Deputazione provinciale di Milano, signor Fabbri. Dalle stesse risulta che fino all'inizio dei suoi studi il Consorzio si è preoccupato:

1. Di non compromettere la creazione di una via d'acqua dal Lago Maggiore all'Adriatico, che viene riconosciuta di eminente interesse economico provinciale e Nazionale ed internazionale.

2. Di non creare imbarazzi alla soluzione del problema della sistemazione del regime del Lago Maggiore, opera riconosciuta d'alto interesse generale.

3. Che il Consorzio ben volontieri metterà a disposizione del Comitato Italo-Svizzero una copia del progetto Omodeo, dichiarandosi disposto a dare eventuali ulteriori spiegazioni come pure di prendere in benevole esame eventuali osservazioni.

Nel pomeriggio si tenne una seduta plenaria per l'insediamento delle Commissioni tecnica e finanzaria, state esse pure nominate il giorno stesso della costituzione del Comitato Italo-Svizzero.

Fanno parte della Commissione tecnica i signori: Com. Ing. Italo Vandone; Com. Ing. M. Giandotti; Com. Dott. Mario Beretta; Ing. Carlo Brodowski; Ing. Carlo Ghezzi; Ing. Giovanni Casella;

e della Commissione finanzaria i signori: Com. Prof. Archinto Berni; Ing. Cav. Giuseppe Faccanoni; Dir. Ing. Carlo Bonzanigo; Willy Simona.

La discussione si svolse essenzialmente sul programma di lavoro e sulle modalità di funzionamento delle due Commissioni.

I nostri più fervidi voti accompagnono l'inizio di questo poderoso e fecondo lavoro di preparazione.

Geschäftliche Mitteilungen

Konservierungsfarben für die Wasserwirtschaft.

Während der Kriegszeit waren die englischen und deutschen Spezialitäten in Schutzfarben für Beton, Holz, Mauerwerk, Eisen nicht mehr erhältlich, und es tauchten damals eine Menge Ersatzmittel auf. Gute Schutzfarben erfordern aber eine komplizierte Herstellungsweise und es zeigte sich auch bald die Unzulänglichkeit der Kriegsnovitäten.

Seit einiger Zeit kommen die grossen englischen und deutschen Fabriken der Schutzfarbenindustrie mit ihren altbewährten Artikeln wieder auf den Schweizer-Markt. In der Wasserbautechnik ist es da besonders die Sidero-

sthen-Lubrose-Farbe der grossen Farbwerke Jeserich, die sich vor dem Kriege auch in der Schweiz bewährt zu haben scheint. Mit dieser Farbe strich man seit langem Talsperren, Wassertürme, Hochbehälter, Rohrleitungen in Zement und Eisen, Riesler-, Filter- und Reinwasserkammern, und die Farbe scheint nach den uns vom Generaldepot M. O. Ruckhaeberle Basel vorgelegten Gutachten sich gegen Moorsäure, Laugen, Schneewasser, Grundwasser und saure Abwässer aller Arten an allen Materialien bewährt zu haben. Siderosthen-Lubrose ist ein teerfreies, gummiharzverdichtetes, daher sehr elastisches, auch in der Kälte rissfrei bleibendes Bitumen-Produkt von bester Streichfähigkeit und schönem Glanz. Man kann diese Farbe auch in Bunt-Nüancen bekommen.

Elektrizitäts- und Gaswerke Davos A.-G., Davos-Platz. Wir entnehmen dem Jahresbericht pro 1922/23, dass das Elektrizitätswerk Davos unter der andauernden allgemeinen geschäftlichen Depression litt. Der Lichtkonsum erfuhr einen Rückgang, hingegen ist beim Heiz- und Kraftstromverbrauch eine wesentliche Vermehrung zu verzeichnen. Die Einführung der Kohlenklausel, als Basis des Strompreises bei Grossverbrauchern von Wärmestrom hat sich vorzüglich bewährt. Entgegen dem Regulativ blieb der Strompreis für Aushilfsheizungen während des ganzen Jahres auf 10 Rappen, und der Winterstrompreis von 15 Rappen kam gar nicht zur Anwendung. Dadurch erfuhr die Stromabgabe eine bescheidene Vergrösserung.

Die Installationstätigkeit suchte man durch Einräumung von beträchtlichen Vergünstigungen bei der Installation von gewissen Jahres- und Nachtstrom-Verbrauchsanlagen zu beleben. Man erreichte damit eine Förderung der Stromabgabe.

Es wurden abgegeben:

		1922/23	1921/22
Vom Werk Glaris	kWh	3,458,400	2,881,855
Vom Werk Frauenkirch, Wasser	kWh	1,820,030	1,412,450
Vom Werk Frauenkirch, Diesel	kWh	21,160	5,410
Total Eigenproduktion	kWh	5,299,590	4,299,417
Vom Werk Lüen	kWw	2,582,355	1,699,965
Gesamtabgabe	kWh	7,881,945	5,999,680

Gewinn- und Verlustrechnung. Haben: Vortrag vom Vorjahr Fr. 1096 (1344), Gewinn auf Stromerzeugungs- und Zähler-Konto Fr. 274,155 (199,610), total Fr. 275,251 (200,955).

Soll: Passivzinsen Fr. 121,014 (115,016), Verluste auf Installationen und Glühlampen Fr. 24,429 (84,843), Abschreibungen Fr. 74,961 (—), 5 % Dividende Fr. 50,000 (40,000, 4 %, aus Abteilung „Gas" ausgeschüttet), Vortrag auf neue Rechnung Fr. 500 (1096), total Fr. 275,251 (200,955).

Mitteilung an unsere Abonnenten. Infolge von Schwierigkeiten in der Zusammenstellung der vorliegenden Nummer musste die Herausgabe um etwa zehn Tage verzögert werden. Die nächste Nummer wird wieder normal am 25. November erscheinen.

Der vorliegende Jahrgang XV der Schweiz. Wasserwirtschaft wird bis Ende des Jahres fortgeführt. Die künftigen Jahrgänge schliessen mit Jahresende. Das Inhaltsverzeichnis wird der Dezembernummer beigegeben.

Das Abonnement für das fünfte Vierteljahr wird im Laufe des nächsten Jahres erhoben werden.

Redaktion und Verlag.

Unverbindliche Kohlenpreise für Industrie per 15. jeden Monates

Mitgeteilt von der „Kox" Kohlenimport A.-G. Zürich

	Calorien	Aschengehalt	per 10 Tonnen franco verzollt Basel				
			15. Juni Fr.	15. Juli Fr.	15. August Fr.	15. Sept. Fr.	15. Okt. 1923 Fr.
Saarkohlen:							
Stückkohlen	6800—7000	ca. 10%	660.—	660.—	660.—	660.—	660.—
Würfel 50/80 mm			700.—	710.—	710.—	710.—	710.—
Nüsse 35/50 mm			680.—	680.—	680.—	680.—	680.—
„ 15/35 mm			610.—	610.—	610.—	610.—	610.—
„ 8/15 mm			580.—	580.—	580.—	580.—	580.—
Ruhrkohlen:							
Grosskoks	ca. 6800	8—9%	980.—	Der Versand ist bis auf weiteres eingestellt	Der Versand ist immer noch eingestellt	Der Versand ist immer noch eingestellt	Der Versand ist immer noch eingestellt
Brechkoks 60/90 mm			1100.—				
„ 40/60 mm			1140.—				
„ 20/40 mm			1030.—				
Stückkohlen	ca. 7600	7—8%	670.—				
Nusskohlen 50/80 und 35/50 mm			710.—				
„ 15/35 mm			740.—				
„ 8/15 mm			660.—				
Ruhr-Steinkohlenbrikets AHA			690.—	670.—	640.—	640.—	640.—
Belg. Kohlen:							
Braisettes 10/20 mm	7300—7500	7—10%	690—750	690—760	620—720	680—740	720—780
„ 20/30 mm			860—900	860—900	730—780	830—900	900—950
Steinkohlenbrikets 1. cl.	7200—7500	8—9%	790—800	770—790	680—700	720—750	760—780

Ölpreise auf 15. Oktober 1923.

Mitgeteilt von der Firma Emil Scheller & Co., Zürich.

Treiböle für Dieselmotoren	per 100 kg Fr.	Benzin für Explosionsmotoren	per 100 kg Fr.
Gasöl, min. 10,000 Cal. unterer Heizwert bei *Bezug von Kesselwagen* von 10-15,000 kg per 100 kg netto unverz. Grenze	11.50	Schwerbenzin bei einzelnen Fässern	56.—
bei *Bezug in Fässern* per 100 kg netto ab Stationen Dietikon, Winterthur und Basel	16.- bis 17.-	Mittelschwerbenzin „ „ „	65.—
Petrol für Leucht- und Reinigungszwecke und Motoren per 100 kg netto ab Dietikon	31.- bis 33.-	Leichtbenzin „ „ „	92.—
		Gasolin „ „ „	115.—
		Benzol „ „ „	90.—
		per 100 kg franko Talbahnstation (Spezialpreise bei grösseren Bezügen und ganzen Kesselwagen)	

Wagenmiete und Leihgebühr für Fässer inbegriffen — Fässer sind franko nach Dietikon zu retournieren.